

**Aktuelle Empfehlungen für die kirchlichen Handlungsfelder – Saarpfalz
(Stand: 27. April 2021)**

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

(Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der saarländischen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 23. April 2021. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 2. April 2021 sind gelb markiert.)

Wichtiger Hinweis:

Durch Bundesgesetz wurden u. a. mit der Änderung von § 28 b des Infektionsschutzgesetzes bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (sog. „**bundesweite Notbremse**“) eingeführt. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100, gelten die Regelungen dieses Bundesgesetzes automatisch ab dem übernächsten Tag anstelle der entsprechenden Regelungen der saarländischen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher VO-CP – es sei denn, dortige Regelungen zu Schutzmaßnahmen gehen über die bundesgesetzliche Regelung hinaus. Die geltenden Regelungen können dann von den weiteren hier genannten Empfehlungen abweichen. Wird der o. g. Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten, treten die o. g. Vorgaben an dem übernächsten Tag wieder außer Kraft.

Unter bestimmten Voraussetzungen können **weiterhin** die zuständigen Behörden Verordnungen mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum erlassen. Diese Vorgaben können **ebenfalls** von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen. Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen. Außerdem sind Zusammenkünfte (auch Gottesdienste) mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden. **Wir empfehlen ein einmaliges formloses Anschreiben an das zuständige Ordnungsamt mit dem Hinweis auf die Veröffentlichungsform aller zukünftigen Gottesdienste (Amtsblatt, Gemeindebrief, Homepage, Schaukasten ...)** Diese Regelung betrifft die vom Friedhofsamt festgesetzten Bestattungstermine nicht!

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personen pro Quadratmeter, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Maske) sind einzuhalten.

Hinweis: Über auftretende Infektionsfälle bitten wir, das Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie alle zuständigen Stellen zu informieren. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, um Ihre Pressearbeit vor Ort abzustimmen.

Bestattungen

Bestattungen sind mit insgesamt bis zu 10 Personen zulässig. Sie sind der Ortspolizeibehörde zu melden. Von dieser sollen nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Wir empfehlen dringend, entsprechende Absprachen für Bestattungen mit der jeweiligen Ortspolizeibehörde zu treffen.

Unter den an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen sowie Angehörige eines bestimmbareren weiteren Haushalts.

Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) und die Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Am Eingang ist auf die Vermeidung von Warteschlangen und auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken. Hinweis: Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten ist während der gesamten Dauer einzuhalten. Auch hier ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

Hinweis: Nach der o. g. „bundesweiten Notbremse“ ist die Teilnehmendenzahl auf höchstens 30 Personen beschränkt. Es gilt jedoch die o. g. strengere Regelung aus der Verordnung des Saarlandes.

Besuchsdienst/Seelsorge

Seelsorgebesuche in Seniorenheimen unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich Seelsorgebesuche ins Freie (Terrasse, Balkon) zu verlegen. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Hinweis: Nach der o. g. bundesweiten Notbremse gelten zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr des Folgetages sogenannte Ausgangssperren. Die Tätigkeit von hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern kann allerdings auch in dieser Zeit ausgeübt werden, wenn es die Umstände erfordern.

Freizeiten

Im Saarland gibt es keine Regelungen, welche die Durchführung von Gruppenfreizeiten für Jugendliche ermöglichen.

Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen

Gruppen und Kreise dürfen – sofern sie nicht der Unterhaltung dienen – unter Beachtung der Vorgaben für Veranstaltungen (siehe unten) zusammenkommen. Dies gilt auch für externe Gruppen und Kreise, die sich in Gemeinderäumen treffen. Bitte beachten Sie dabei das Rundschreiben des Landeskirchenrats zur Vermietung von Gemeinderäumen während der Corona-Pandemie vom 6. Juli 2020 und die Hinweise dazu am Ende dieser Richtlinien. Im Blick auf die hohen Anforderungen an solche Veranstaltungen und die gegenwärtige Pandemie-Lage raten wir allerdings in der Regel dringend von solchen Begegnungen ab. Bitte beachten Sie auch: Veranstaltungen mit über 10 Personen dürfen überhaupt nur dann stattfinden, wenn ein dringendes und unabweisbares

rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Bei Gruppen und Kreisen ist davon regelmäßig nicht auszugehen.

Außerschulische Bildungsveranstaltungen können in Präsenz nicht durchgeführt werden. **Ausnahmen gelten für Integrationskurse, die unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ stattfinden können.**

Hinweis: Nach der o. g. bundesweiten Notbremse ist bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 100 Unterricht nur in Form von Wechselunterricht, ab einer Überschreitung des Schwellenwertes von 165 nicht mehr in Präsenz möglich.

Geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen sind zulässig. Ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Hygienekonzept ist erforderlich.

Bei Rückfragen zu Angeboten der **Jugendarbeit** wenden Sie sich bitte an das Landesjugendpfarramt: steinberg@ejpfalz.de.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Erwachsenenbildung** wenden Sie sich bitte an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: sascha.mueller@evkirchepfalz.de.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Familienbildung** wenden Sie sich bitte an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: ute.dettweiler@evkirchepfalz.de.

Gottesdienste

Dazu müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in der Saarpfalz in Corona-Zeiten“ vom **27. April 2021** befolgt werden.

Homepage

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

Infektionsgerechtes Lüften:

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020. https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/rundschreiben/?tx_asrundschreiben_pi1%5Bitem%5D=3136&tx_asrundschreiben_pi1%5Baction%5D=detail&tx_asrundschreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben

Angesichts der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und der kühleren Jahreszeit ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine um so wichtiger gewordene Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

1. „Lüften und Testen in der Coronavirus (SARS-CoV-2) Pandemie“ – Kurz-Information der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD)
<https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/corona-virus/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=14925&token=37e83c57ebc94815b69a7246ea052ab13d076941>
2. „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ – Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Fachbereich Verwaltung – siehe <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/verwaltung/innenraumklima/3932/fbvw-502-sars-cov-2-empfehlungen-zum-lueftungsverhalten-an-innenraumarbeitsplaetzen>
3. „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ – Empfehlung der Bundesregierung vom 16.09.2020 - siehe <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/>

Kirchenmusik

1. Gottesdienste: siehe hierzu „die „Richtlinien für Gottesdienste in der Saarpfalz in Corona-Zeiten“ vom 27. April 2021.
2. Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht – mit Ausnahme des Gesangsunterrichts und des Unterrichts in Blasinstrumenten – an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig. Unterricht in Präsenzform ist – mit Ausnahme des Gesangsunterrichts und des Unterrichts in Blasinstrumenten – in Gruppen von bis zu 10 Personen über 6 Jahren unter Einhaltung der o. g. Hygieneregeln zulässig, wenn alle Teilnehmenden einen negativen SARS-CoV-2-Test (entsprechend der Anforderungen des Robert-Koch-Instituts), der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, bzw. ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen. Selbsttest können nur anerkannt werden, wenn sie vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Die Definition einer „privaten künstlerischen Schule“ ergibt sich aus der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie, Kapitel 5, § 10 Abs. 2. In Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

Hinweis: Nach der o. g. bundesweiten Notbremse ist bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Unterricht nicht mehr in Präsenz möglich.

3. Chor- und Ensembleproben (mit Blasinstrumenten) sind nicht möglich. Geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen sind zulässig. Ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Hygienekonzept ist erforderlich.
4. Konzerte sind nicht möglich.

Detaillierte Informationen wurden vom Amt für Kirchenmusik per Rundmail versandt, und sind bei Bedarf über kirchenmusik@evkirchepfalz.de abrufbar.

Konfi-Zeit

Wir verweisen auf das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung: <http://www.institut-kirchliche-fortbildung.de>.

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die „Richtlinien für Gottesdienste in der Saarpfalz in Corona-Zeiten“ sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Da aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in zahlreichen Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen aller Einschränkungen entstehen an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Im www.kirchenplaner.de sollten Online-Veranstaltungen mit der Kategorie „Online“ und „Landeskirchenportal“ versehen werden. Damit kann auf allen Homepages gezielt auf Online-Angebote der Kirchengemeinden hingewiesen werden. Als Ort ist „Meetingplattform“ auszuwählen und bei „Kurzbeschreibung“ und/oder „Beschreibung“ der Link zur Veranstaltung einzutragen.

Offene Kirche

Eine Öffnung der Kirchengebäude ist für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in der Saarpfalz“ sind dabei zu beachten.

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können – vorerst bis zum 31.12.2022 – online bleiben.

Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien sowie anderer kirchlicher Gremien dürfen grundsätzlich stattfinden. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Auch hier ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen.

Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“) – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / [Kirchengemeinden und Kirchenbezirke](#)“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“. Im Übrigen gelten die Richtlinien für Veranstaltungen (s. u.).

Hinweis: Nach der o. g. bundesweiten Notbremse gelten zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr des Folgetages sogenannte Ausgangssperren. Sollten Sitzungen in Präsenz stattfinden ist darauf zu achten, dass diese so terminiert werden, dass die Teilnehmenden außerhalb dieses Zeitraums ihre Wohnung erreichen können. Grundsätzlich wird eine digitale Tagung empfohlen.

Schulseelsorge

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 0800 55 65 168 eine „Telefonschulseelsorge“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schultagen zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr oder per E-Mail unter schulseelsorge@evkirchepfalz.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind im Innenbereich untersagt. Andere Veranstaltungen können unter freiem Himmel stattfinden, wenn nicht mehr als 10 Personen zu erwarten sind und alle Teilnehmenden einen negativen SARS-CoV-2-Test (entsprechend der Anforderungen des Robert-Koch-Instituts), der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, bzw. ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen. Selbsttest können nur anerkannt werden, wenn sie vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden.

Der teilnehmende Personenkreis muss durch den Anlass und damit verbundener Einladung oder Eintrittskarte bestimmt oder bestimmbar sein. Entsprechende Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Veranstaltungen, an denen nur Personen, die zu einem familiären Bezugskreis gehören sowie Angehörige eines weiteren Haushalts teilnehmen, müssen nicht angezeigt werden.

Dabei sind die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere das Abstandsgebot, die Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) und Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden.

Am Eingang ist auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass die Zahl der Anwesenden die Höchstgrenze von einer Person pro 15 qm der den Besuchern zugänglichen Fläche nicht überschreitet. Hinweis: Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten ist vorrangig und unabhängig von der genannten Höchstgrenze von Personen einzuhalten. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

Vor und nach den Veranstaltungen im Innenbereich muss der Raum gründlich gelüftet werden. Soweit es die Witterungsverhältnisse und örtlichen Umstände zulassen, wird empfohlen, Türen und Fenster zur Belüftung auch während der Veranstaltung geöffnet zu halten.

Veranstaltungen, die nicht der Unterhaltung dienen, sind mit einer höheren Personenzahl nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht sowie zusätzliche veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden. Wir empfehlen dringend, in solchen Fällen Kontakt mit der Ortspolizeibehörde aufzunehmen.

Im Blick auf die gegenwärtige Pandemielage empfehlen wir dringend, von entsprechenden Veranstaltungen weiterhin grundsätzlich abzusehen.

Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften und Kontaktsperren nach den derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranlasser von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranlasser für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Mietsache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantenfunktion für ihre Mieter.

Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte dafür haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden.

Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.: „Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Saarlandes verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadenersatzpflichtig.“

Speyer, den 27. April 2021